



Gemeinde Sölden

Zl. 813/1996

Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden
Richtigstellung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom Dienstag, den 06. Feber 1996 nachstehendes beschlossen:

9. Müllgebühren - Richtigstellung:

Der Gemeinderat beschließt, die Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 4.4.1995 wie folgt abzuändern:

Artikel 1:

Der § 6 der Müllgebührenordnung in der zuletzt geltenden Fassung wird abgeändert, sodaß er zu lauten hat wie folgt:

"§ 6 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer, die die Gemeinde Sölden daraus nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat."

Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluß sind innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden einzubringen.

Für den Gemeinderat:

Sölden, am 12. Februar 1996

Ernst Schöpf e. h.

- Mag. Ernst Schöpf
Bürgermeister



ANSCHLAG

Kundmachung vom: 12.02.1996

Kundmachung bis: 27.02.1996

Abnahme am: 27.02.1996

Der Bürgermeister:



Zahl 813/1995
Müllgebührenordnung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in der Sitzung vom 4. April 1995 unter Punkt 6. der Tagesordnung den nachstehenden Beschluß gefaßt:

MÜLLGEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Verordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 5 des FAG 1993, BGBl. Nr. 30/1993 und aufgrund des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBl. Nr. 36/1991 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden, für die Benützung der Recyclingstraße, der Kompostieranlage und der Mülldeponie bzw. für die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung folgende Gebühren einzuheben:

1. Baukostenbeiträge und
2. laufende Gebühren

§ 2 Baukostenbeiträge

(1) Die Baukostenbeiträge dienen zur Deckung der Kosten der Herstellung der in § 1 genannten Anlagen einschließlich aller Nebenkosten (sofern diese Anlagen oder selbständig benützbar Teile hievon soweit fertiggestellt sind, daß sie benützt werden können), wobei zur Deckung der Gesamtkosten dieser Anlagen mehrere Baukostenteilbeiträge festgesetzt werden.

(2) Zur Entrichtung von Baukostenbeiträgen sind alle Personen verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Gebührenpflicht (siehe dazu Absatz 3) Eigentümer eines Gebäudes im Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden sind oder denen ein Baurecht an einem solchen Gebäude zusteht sowie jene Personen, die das Eigentum oder das Baurecht an einem Gebäude nach Entstehen der Gebührenpflicht, aber vor Entrichtung des Baukostenbeitrages erwerben.

Auch für Gebäude, die während der Geltungsdauer dieser Verordnung im Gebiet der Gemeinde Sölden wieder aufgebaut, neu gebaut, oder durch einen Zubau erweitert werden, sind Baukostenbeiträge zu entrichten.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung eines Baukostenteilbeitrages entsteht hinsichtlich jener Gebäude, die schon ganz oder teilweise benützt werden, wenn der betreffende Baukostenteilbeitrag festgesetzt wird, mit Inkrafttreten der Verordnung, die den Baukostenteilbeitrag festsetzt.

Für neu errichtete oder wiederaufgebaute Gebäude, die erst nach Festsetzung des betreffenden Baukostenteilbeitrages erstmalig benützt werden, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Ei-

gentümer des neu errichteten oder wiederaufgebauten Gebäudes oder dessen Gehilfe eine der in § 1 genannten Anlagen das erste Mal benützt.

Für Um- und Zubauten, die erst nach Festsetzung des betreffenden Baukostenteilbeitrages benützt werden, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Baukostenteilbeitrages binnen eines Jahres ab Rechtskraft der Baubewilligung. Wenn aber bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich weder eine Benützung des umgebauten Gebäudes oder des Zubaus erfolgte, noch im Zusammenhang mit dem Um- bzw. Zubau eine der in § 1 genannten Anlagen in Anspruch genommen wurde, entsteht die Gebührenpflicht erst mit der erstmaligen Benützung des umgebauten Gebäudes bzw. Des Zubaus oder wenn vorher eine der in § 1 genannten Anlagen im Zusammenhang mit dem Um- oder Zubau in Anspruch genommen wird.

(4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung eines auf ein Gebäude entfallenden Baukostenteilbeitrages ist der Bruttorauminhalt (BRI) dieses Gebäudes zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht laut ÖNORM B 1800 vom 1.5.1983 samt Beiblatt 1 vom 1.6.1985, soweit er nicht schon einmal als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung desselben Baukostenteilbeitrages gedient hat.

(5) Als Baukostenteilbeiträge werden je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) pro m³ des Bruttorauminhaltes gemäß Absatz 4 die in der Anlage festgesetzten Beträge eingehoben.

§ 3 Laufende Gebühren

(1) Die laufenden Gebühren, welche sich aus Grundgebühr, der Restmüllgebühr und der Biomüllgebühr zusammensetzen, dienen dazu, die Kosten der Erhaltung und des Betriebes der in § 1 genannten Anlagen zu decken. Dabei sollen die Grundgebühr einen Anteil von ca. 40 %, die Restmüllgebühr und Biomüllgebühr zusammen einen solchen von ca. 60 % der vorgenannten Kosten decken.

(2) Als Grundgebühr wird einmal in jedem Kalenderjahr der in der Anlage je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzte Betrag pro m³ des Bruttorauminhaltes gem. § 2 Abs. 4 eingehoben.

(3) Als Restmüllgebühr wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des in der Mülldeponie Sölden tatsächlich übernommenen Restmülls eingehoben. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

(4) Als Biomüllgebühr wird der in der Anlage festgesetzte Betrag je Kilogramm des tatsächlich übernommenen Biomülls eingehoben. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

(5) Zur Entrichtung der laufenden Gebühren für ein Kalenderjahr sind alle Personen verpflichtet, die in diesem Jahr zumindest zeitweilig Eigentümer eines Gebäudes im Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden waren oder denen ein Baurecht an einem solchen Gebäude zugestanden ist sowie jene Personen, die das Eigentum oder das Baurecht an einem Gebäude vor vollständiger Entrichtung der laufenden Gebühren erwerben.

§ 4 Gruppen

(1) Im Hinblick darauf, daß die anfallenden Müllmengen nicht nur von der Gebäudegröße sondern auch davon abhängen, wie ein Gebäude verwendet wird, werden die Gebäude für die Be-

rechnung der Baukostenbeiträge und der laufenden Grundgebühr in folgende Gruppen eingeteilt:

(2) Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden oder in denen höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden.

(3) Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden.

(4) Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere also Gebäude in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt wird:

Campingplatzvermieter

Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergl.

Ärzte, Labors

Cafes, Cafe-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdiele

Gast- und Schankgewerbebetriebe ohne Beherbergung von Fremden (Gassenschanken, Imbißstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurationen, Stehbierhallen)

Kuranstalten, Sanatorien

Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel

Photographenateliers

Tankstellen und Servicestationen

Bierdepots

Getränkeerzeugung

Konditoreien (ohne Kaffeeausschank)

Schwimmbadbetriebe

Spirituosenhandel

Taxi- und Mietwagengewerbe

Weinhandel

Chem. Putzereien und Wäschereien

Drogenhandel

Fleischhauer und Selcher

Garagenvermietung

Lebens- und Genußmittelhandel

Maler, Anstreicher, Lackierer

Molkereien, Käsereien

Putzmittelhandel

Schlosser

Spengler

Waschmittelhandel

Brennstoffhandel

Dampf- Wannen- und Saunabäder

Farbwarenhandel

Felle- und Hautehandel

Frachtereien und Speditionen

Futter- und Düngemittelhandel

(5) Für die Höhe eines Baukostenteilbeitrages ist die Verwendung des Gebäudes am Tag des Entstehens dieser Gebührenpflicht maßgeblich.

(6) Für die Höhe der Grundgebühr ist der Verwendungszweck während des Kalenderjahres, für das die Gebühr vorgeschrieben wird, maßgeblich. Unter mehreren in Frage kommenden Gruppen ist die höchste maßgeblich.

§ 5 Gesetzliches Pfandrecht

Für rückständige Baukostenteilbeiträge und laufende Gebühren haftet auf der Liegenschaft oder auf dem Baurecht, dessen Zubehör das die Gebührenpflicht auslösende Gebäude bildet, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

§ 7 Geltung der Tiroler Landesabgabenordnung

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBI. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Das mit Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 25.10.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.12.1993 und vom 30.11.1994 schon vorgeschriebene Drittel der Anschlußgebühren gilt als "Baukostenbeitrag 1" im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die aufgrund der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 25.10.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.12.1993 und vom 30.11.1994 vorgeschriebenen Grundgebühren gelten als Grundgebühren im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die aufgrund der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 25.10.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.12.1993 und vom 30.11.1994 vorgeschriebenen Restmüllgebühren gelten als Restmüllgebühren im Sinne dieser Verordnung.

(4) Die aufgrund der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 25.10.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.12.1993 und vom 30.11.1994 vorgeschriebenen Biomüllgebühren gelten als Biomüllgebühren im Sinne dieser Verordnung.

(5) Hinsichtlich des Baukostenteilbeitrages 1 gilt der 30.04.1994 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der "Verordnung, die den Baukostenteilbeitrag festsetzt" im Sinne des § 2 Abs. 3.

(6) Im übrigen tritt diese Verordnung an die Stelle der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 25.10.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.12.1993 und vom 30.11.1994.

ANLAGE

Derzeit wird nur der "Baukostenteilbeitrag 1" eingehoben. Er wird gemäß § 2 Abs. 5
für Gebäude der Gruppe I mit S 7,33 pro m3 BRI,

für Gebäude der Gruppe II mit
für Gebäude der Gruppe III mit
festgesetzt.

S 9,-- pro m3 BRI und
S 10,33 pro m3 BRI

Die laufende Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird
für Gebäude der Gruppe I mit
für Gebäude der Gruppe II mit
für Gebäude der Gruppe III mit
festgesetzt.

S 0,70 pro m3 BRI,
S 1,-- pro m3 BRI und
S 1,30 pro m3 BRI

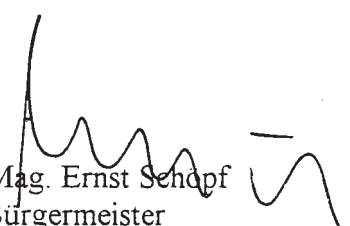
Die Restmüllgebühr gemäß § 3 Abs. 3 wird mit S 1,60 pro Kilogramm festgesetzt.

Die Biomüllgebühr gemäß § 3 Abs. 4 wird mit S 1,-- pro Kilogramm festgesetzt.

Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluß sind innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mittels Telefax einzubringen.

Für den Gemeinderat:

Sölden, am 05. April 1995


- Mag. Ernst Schopf
Bürgermeister

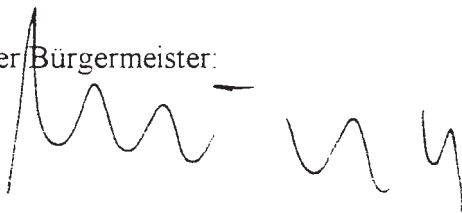
ANSCHLAG

Kundmachung vom: 06.04.1995

Kundmachung bis : 21.04.1995

Abnahme am : 21.04.1995

Der Bürgermeister:





Gemeinde Sölden

Zl. 852/2000

Müllgebührenordnung - Änderung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01. Feber 2000, nachstehendes beschlossen:

5. Änderung der Müllgebührenordnung:

Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzung der Müllgebührenordnung:

Die Müllgebührenordnung, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.1998, wird wie folgt geändert:

Am Beginn der Anlage wird die Wortfolge: „Derzeit wird nur der Baukostenteilbeitrag 1 eingehoben“ durch folgenden Text ersetzt: „Derzeit werden nur der Baukostenteilbeitrag 1 und der Baukostenteilbeitrag 2 eingehoben. Der Baukostenteilbeitrag 1 wird ...“

Nach dem 2. Satz der Anlage, also vor der Wortfolge: „Die laufende Grundgebühr...“ wird folgender Text eingefügt: „Der Baukostenteilbeitrag 2 wird gemäß § 2 Abs. 5

für Gebäude der Gruppe I	mit	S	7,33	pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe II	mit	S	9,00	pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe III	mit	S	10,33	pro m ³ BRI,

festgesetzt.

Der Baukostenteilbeitrag 2 verringert sich an jedem, dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden 1. Jänner (also erstmalig am 1. Jänner 2001) um 2 %, wobei diese Verringerung jeweils nur für Gebühren gilt, die nach dem für die Verringerung maßgeblichen Zeitpunkt entstehen (§ 2 Abs. 3).“

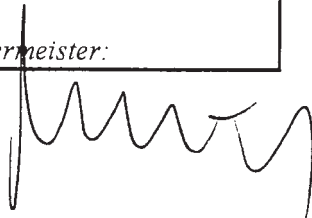
Einwendungen gegen diesen Gemeinderatsbeschluß sind innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden einzubringen.

Für den Gemeinderat:

Sölden, am 03. Februar 2000

- Mag. Ernst Schöpf
Bürgermeister

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom:</i>	<i>04.02.2000</i>
<i>Kundmachung bis:</i>	<i>21.02.2000</i>
<i>Abnahme am:</i>	<i>21.02.2000</i>
<i>Der Bürgermeister:</i>	





Zl. 902/2000

Steuern, Gebühren und Abgaben

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28. November 2000, nachstehendes beschlossen:

7. Beratung und Beschlussfassung über die Steuern, Gebühren und Abgaben:

Steuern, Gebühren u. Abgaben:

a) Wassergebühren:

Die Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 wird wie folgt abgeändert:

...

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

Der Wasserzins berechnet sich aus dem laut Wasserzähler errechneten Verbrauch, vervielfacht mit dem Einheitssatz. Der Einheitssatz wird ab dem Jahr 2001 bis auf weiteres mit ATS 8,-- zuzüglich MwSt. (die die Gemeinde Sölden nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat) festgelegt.

...

b) Grundsteuer B:

Der Gemeinderat beschließt, die Grundsteuer B ab dem Jahr 2001 bis auf weiteres mit 500 v. H. des Grundsteuermessbetrages festzusetzen.

c) Kanalbenützungsgebühren:

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 19.10.1998 und 23.11.1998 den § 5 wie folgt abzuändern:

...

Als Grundlage für die Benützungsgebühr dient der Wasserverbrauch, der mittels Wasserzähler ermittelt wird. Dieser beträgt ab dem Jahr 2001 bis auf weiteres ATS 16,00 zuzüglich MwSt. (die die Gemeinde Sölden nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat) pro m³ Wasserverbrauch.

...

d) Müllgebühren:

Die Müllgebührenordnung vom 04.04.1995 idF. vom 19.10.1998 wird wie folgt abgeändert:

...

§ 8 Übergangsbestimmungen

...

Die Restmüllgebühr gemäß § 3 Abs. 3 wird mit S 2,50 pro Kilogramm zuzüglich MwSt. ab 1.1.2001 bis auf weiteres festgesetzt.

Die Biomüllgebühr gemäß § 3 Abs. 4 wird mit S 2,-- pro Kilogramm zuzüglich MwSt. ab 1.1.2001 bis auf weiteres festgesetzt.

...

e) Erschließungsbeitrag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, den Erschließungsbeitragssatz bis auf weiteres mit 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors (von derzeit S 1.220,--) festzusetzen.

f) Kindergartenbeitrag:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Kindergartenbeitrag wird ab 1.1.2001 bis auf weiteres mit S 500,-- zuzüglich MwSt. pro Kind und Monat neu festgesetzt.

Die übrigen Steuern, Gebühren und Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Hundesteuer	S 1.000,00 je Hund und Jahr; für jeden weiteren Hund im selben Haushalt S 1.500,00.
Ausgleichsabgabe lt. § 9 TBO	lt. Garagen- und Stellplätzeverordnung § 5 v. 2.5.1977 und Ergänzung v. 19.12.1989
Kanalanschlussgebühren	lt. Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden u. Ergänzung v. 19.10.1998
Wasseranschlussgebühren	lt. Wassergebührenordnung v. 19.10.1998

Entgelte u. sonstige Einnahmen:

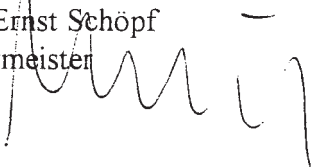
Abgabe v. Nutz- u. Brennholz	Die Höhe wird vom Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden festgelegt.
Verwaltungsabgaben	Lt. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1996 GVAV LGBl. Nr. 24/1996 idgF
Abgabeneinbringungsgebühren	Lt. Landesabgabenverordnung LGBl. Nr. 34/1984 idgF

Einwendungen gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse sind innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden einzubringen.

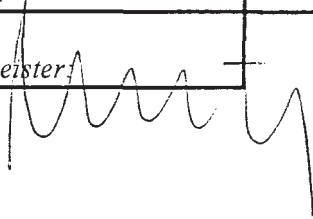
Für den Gemeinderat:

Sölden, am 30. November 2000

- Mag. Ernst Schöpf
Bürgermeister



<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom:</i>	<i>30.11.2000</i>
<i>Kundmachung bis:</i>	<i>15.12.2000</i>
<i>Abnahme am:</i>	<i>15.12.2000</i>
<i>Der Bürgermeister</i>	





Gemeinde Sölden

Rettenbach 514
6450 Sölden
Tel. 05254/2225
e-mail: gemeinde@soelden.tirol.gv.at

Zl. 902/2001

Steuern, Gebühren und Abgaben

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27. November 2001, nachstehendes beschlossen:

5. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren, Steuern und Abgaben:

Der Gemeinderat beschließt, die Steuern, Gebühren und Abgaben wie folgt bis auf weiteres festzusetzen:

a) Die Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF wird wie folgt abgeändert:

...

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Anschlussgebühr

1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum nach ÖNORM B 1800

2) Die Anschlussgebühr beträgt ATS 60,-- (€ 4,36) zuzüglich MwSt (die die Gemeinde Sölden nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat)

...

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermiete

Die Zählergebühr beträgt pro Zähler und Jahr bei einer Wasserleistung von:

03-05 m³/h ATS 50,-- (€ 3,63) zuzüglich MwSt.

07-10 m³/h ATS 70,-- (€ 5,09) zuzüglich MwSt.

ab 20 m³/h ATS 500,-- (€ 36,34) zuzüglich MwSt.

...

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

Der Wasserzins berechnet sich aus dem laut Wasserzähler errechneten Verbrauch, vervielfacht mit dem Einheitssatz. Der Einheitssatz wird ab dem Jahr 2001 bis auf weiteres

mit ATS 8,-- (€ 0,58) zuzüglich MwSt. (die die Gemeinde Sölden nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat) festgelegt.

b) Die Kanalgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Bemessungsgrundlage Kanalanschlussgebühr und Gruppeneinteilung

Gruppe I

Die Anschlussgebühr beträgt ATS 46,75 (€ 3,40) zuzüglich MwSt. pro m³ umbauter Raum.

Gruppe II

Die Anschlussgebühr beträgt ATS 55,-- (€ 4,00) zuzüglich MwSt. pro m³ umbauter Raum.

Gruppe III

Die Anschlussgebühr beträgt ATS 63,25 (€ 4,60) zuzüglich MwSt. pro m³ umbauter Raum.

§ 5 Bemessungsgrundlage Kanalbenützungsgebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr dient der Wasserverbrauch, der mittels Wasserzähler ermittelt wird.

Diese beträgt ATS 16,-- (€ 1,16) zuzüglich MwSt. (die die Gemeinde Sölden nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat) pro m³ Wasserverbrauch.

c) Die Müllgebührenordnung vom 04.04.1995 idgF wird wie folgt abgeändert:

Anlage

Derzeit werden nur der Baukostenteilbeitrag 1 und der Baukostenteilbeitrag 2 eingehoben. Der „Baukostenteilbeitrag 1“ wird gemäß § 2 Abs. 5 für

Gebäude der Gruppe I mit	ATS 7,33 (€ 0,53) pro m ³ BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	ATS 9,00 (€ 0,65) pro m ³ BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	ATS 10,33 (€ 0,75) pro m ³ BRI.

Der „Baukostenteilbeitrag 2“ wird gemäß § 2 Abs. 5 für

Gebäude der Gruppe I mit	ATS 7,33 (€ 0,53) pro m ³ BRI,
Gebäude der Gruppe II mit	ATS 9,00 (€ 0,65) pro m ³ BRI und
Gebäude der Gruppe III mit	ATS 10,33 (€ 0,75) pro m ³ BRI

festgesetzt.

Die laufende Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird für
Gebäude der Gruppe I mit ATS 0,70 (€ 0,05) pro m³ BRI,
Gebäude der Gruppe II mit ATS 1,00 (€ 0,07) pro m³ BRI und
Gebäude der Gruppe III mit ATS 1,30 (€ 0,09) pro m³ BRI

festgesetzt.

Die Restmüllgebühr gemäß § 3 Abs. 3 wird mit S 2,50 (€ 0,18) pro Kilogramm zuzüglich MwSt. ...

Die Biomüllgebühr gemäß § 3 Abs. 4 wird mit S 2,00 (€ 0,15) pro Kilogramm zuzüglich MwSt. ...

Die Gebühr für Risikomaterial gemäß § 3 Abs. 4a wird mit S 2,00 (€ 0,15) pro Kilogramm zuzüglich MwSt. ...

d) Sonstige Gebühren, Steuern u. Abgaben:

Die übrigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe lt. § 9 TBO	lt. Garagen- und Stellplatzverordnung
Vergnügungssteuer	gem. §§ 1 u. 18 Vergnügungssteuergesetz 1982 wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate eingehoben
Erschließungsbeitrag	5 v. H. des Erschließungskostenfaktors von der- Zeit S 1.220,-- (Euro 88,66)
Hundesteuer	S 1.000,-- (€ 72,67) je Hund und Jahr; für jeden weiteren Hund im selben Haushalt S 1.500,-- (€ 109,01)
Beerdigungsgebühr	S 6.000,-- (€ 436,04)
Schneeräumung Gurgl	Steyr S 26,40 (€ 1,92) pro Minute Unimog m. Fräse S 19,80 (€ 1,44) pro Minute
Kindergartenbeitrag	S 500,-- (€ 36,34) zuzüglich MwSt. pro Kind und Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungs- Abgabenverordnung 1996 idgF
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Landesabgabenordnung LGBI. Nr. 34/1984 idgF
Abgabe von Nutz- und Brennholz	Die Höhe wird vom Ausschuss der Agrargemein- schaft Sölden festgelegt.

e) Altenwohnheim:

Wohnheim	ATS	430,00 (€ 31,25)	Netto
Erhöhte Betreuung 1	ATS	565,00 (€ 41,06)	Netto
Erhöhte Betreuung 2	ATS	680,00 (€ 49,42)	netto

